

TE Vwgh Beschluss 2023/11/8 Ra 2023/16/0006

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.2023

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §35

VwGG §34 Abs1

VwGG §61

VwGG §62 Abs1

1. AVG § 35 heute
2. AVG § 35 gültig ab 01.01.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
3. AVG § 35 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. AVG § 35 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. VwGG § 61 heute
2. VwGG § 61 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
3. VwGG § 61 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 61 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 61 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 61 gültig von 22.07.1995 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995
7. VwGG § 61 gültig von 05.01.1985 bis 21.07.1995
1. VwGG § 62 heute
2. VwGG § 62 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 62 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 62 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Thoma sowie die Hofrätin Dr. Reinbacher und die Hofrätin Dr. Funk-Leisch als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Kittinger, LL.M., über den Antrag der Mag. E H in S, auf Aufhebung des hg. Beschlusses vom 27. März 2023, Ra 2023/16/0006, den Beschluss gefasst:

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 27. März 2023, Ra 2023/16/0006, wurde ein Antrag der Antragstellerin auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für die Einbringung einer näher bezeichneten Revision abgewiesen.

2

Dagegen richtet sich eine Eingabe der Antragstellerin vom 14. August 2023, in welcher diese unter anderem die Aufhebung des genannten Beschlusses beantragt. Im Umfang des von der Antragstellerin in der Eingabe ebenfalls gestellten Ablehnungsantrages und des Antrages, die „gegenständliche Rechtssache“ dem „nicht offenbar unzuständigen, nicht ausgeschlossenen Gerichtshof der Europäischen Union nach § 38b VwGG zur Vorabentscheidung“ vorzulegen, wurde die Eingabe vom 14. August 2023 mit hg. Beschluss vom 4. September 2023, So 2023/03/0011, zurückgewiesen. Dagegen richtet sich eine Eingabe der Antragstellerin vom 14. August 2023, in welcher diese unter anderem die Aufhebung des genannten Beschlusses beantragt. Im Umfang des von der Antragstellerin in der Eingabe ebenfalls gestellten Ablehnungsantrages und des Antrages, die „gegenständliche Rechtssache“ dem „nicht offenbar unzuständigen, nicht ausgeschlossenen Gerichtshof der Europäischen Union nach Paragraph 38 b, VwGG zur Vorabentscheidung“ vorzulegen, wurde die Eingabe vom 14. August 2023 mit hg. Beschluss vom 4. September 2023, So 2023/03/0011, zurückgewiesen.

3

Der hierzu behandelnde Antrag stellt sich nach seinem Inhalt als Rechtsmittel gegen den Beschluss vom 27. März 2023 dar. Ein Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofs sieht das Gesetz allerdings nicht vor (vgl. etwa VwGH 28.7.2021, Ra 2021/10/0088; sowie VwGH 21.11.2019, Ra 2019/10/0100, mwN). Der hierzu behandelnde Antrag stellt sich nach seinem Inhalt als Rechtsmittel gegen den Beschluss vom 27. März 2023 dar. Ein Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofs sieht das Gesetz allerdings nicht vor vergleiche , etwa VwGH 28.7.2021, Ra 2021/10/0088; sowie VwGH 21.11.2019, Ra 2019/10/0100, mwN).

4

Der gegenständliche Antrag war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren als unzulässig zurückzuweisen. Der gegenständliche Antrag war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren als unzulässig zurückzuweisen.

5

Abschließend wird die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass in Hinkunft allfällige vergleichbare Eingaben prinzipiell als rechtsmissbräuchlich eingebracht qualifiziert und ohne weitere Bearbeitung und ohne weitere Verständigung der Einschreiterin zu den Akten genommen werden. Gegenüber der Antragstellerin ist nämlich klargestellt, dass für Eingaben wie die vorliegende kein gesetzlicher Raum besteht. Außerdem wird die Antragstellerin darauf aufmerksam gemacht, dass vom Verwaltungsgerichtshof Mutwillensstrafen verhängt werden können, womit er rechtsmissbräuchlichen Behelligungen entgegentreten kann (vgl. etwa VwGH 10.8.2023, Ra 2022/16/0075, mwN). Abschließend wird die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass in Hinkunft allfällige vergleichbare Eingaben prinzipiell als rechtsmissbräuchlich eingebracht qualifiziert und ohne weitere Bearbeitung und ohne weitere Verständigung der Einschreiterin zu den Akten genommen werden. Gegenüber der Antragstellerin ist nämlich klargestellt, dass für Eingaben wie die vorliegende kein gesetzlicher Raum besteht. Außerdem wird die Antragstellerin darauf aufmerksam gemacht, dass vom Verwaltungsgerichtshof Mutwillensstrafen verhängt werden können, womit er rechtsmissbräuchlichen Behelligungen entgegentreten kann vergleiche , etwa VwGH 10.8.2023, Ra 2022/16/0075, mwN).

Wien, am 8. November 2023

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023160006.L01

Im RIS seit

06.12.2023

Zuletzt aktualisiert am

12.12.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at